

# Amtsblatt

## für den Landkreis Oldenburg

---

Nr. 38/17 vom Freitag, den 28. April 2017

---

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel  
(XXXI/2017 OL) ..... 216

### B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

*Gemeinde Groß Ippener*  
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 ..... 217

*Gemeinde Prinzhöfte*  
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 ..... 218

*Samtgemeinde Harpstedt*  
Satzung zur 33. Änderung der Satzung über die Abwägung der Abwasserabgabe der Samtgemeinde Harpstedt ..... 220

### C. Sonstiges

---

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: [amtsblatt@oldenburg-kreis.de](mailto:amtsblatt@oldenburg-kreis.de)

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter [www.oldenburg-kreis.de](http://www.oldenburg-kreis.de), Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

## **A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg**

### **Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (XXXI/2017 OL)**

Aufgrund § 44 der Geflügelpest-Verordnung heben wir das Beobachtungsgebiet „Großenkneten-Wardenburg VI“ auf:

Weitere Ausbrüche wurden in dem Beobachtungsgebiet seitdem nicht verzeichnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 01. Mai 2017 in Kraft.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden. Die Erhebung hat schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen. Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts erhoben werden.

#### **Wichtiger Hinweise:**

**Die Allgemeinverfügung XXVII/2017 OL, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 32/17, bleibt von dieser Verfügung unberührt. Somit gilt das Beobachtungsgebiet „Großenkneten-Wardenburg VII“ weiterhin.**

**Die dortigen Regelungen gelten unabhängig weiter.**

Wildeshausen, den 28.04.2017

Im Auftrage

gez.

Dr. Görner  
Ltd. Veterinärdirektor

#### **Rechtsgrundlagen:**

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest

#### **Hinweise für das weiterhin gültige Beobachtungsgebiet Großenkneten-Wardenburg VII:**

- Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
- Der Tierhalter hat sicher zu stellen, dass
  - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles odersonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
  - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
- Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden.
- Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
- Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen des § 21 und § 27 der Geflügelpest-Verordnung können gem. § 22 bis 25 und §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

**Allgemeine Hinweise:**

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem **Veterinäramt des Landkreises Oldenburg** sofort zu melden.

(**Fax:** 04431 – 85 – 468, **Email:** veterinaeramt@oldenburg-kreis.de)

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

**Wir weisen besonders auf die sich aus § 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) ergebende Verpflichtung aller Geflügelhalter hin, durch geeignete Untersuchungen (z.B. durch den Hoftierarzt) erhebliche Veränderungen in der Legeleistung oder der Gewichtszunahme unverzüglich hinsichtlich des möglichen Vorliegens einer Infektion mit dem hochpathogenen aviären Influenzavirus abklären zu lassen. Dies gilt ebenso bei bestimmten Verlusten.**

**Die Regelung wird hier zur Verdeutlichung noch einmal wiedergegeben:**

§ 4 Geflügelpest-Verordnung – Früherkennung

(1) Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von

1. mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder
2. mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren

auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Tierhalter, vorbehaltlich des Absatzes 2, unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

(2) Treten in einem Geflügelbestand, in dem ausschließlich Enten und Gänse gehalten werden, über einen Zeitraum von mehr als vier Tagen

1. Verluste von mehr als der dreifachen üblichen Sterblichkeit der Tiere des Bestandes oder
2. eine Abnahme der üblichen Gewichtszunahme oder Legeleistung von mehr als 5 vom Hundert

ein, so hat der Tierhalter unverzüglich durch einen Tierarzt das Vorliegen einer Infektion mit dem hochpathogenen oder niedrigpathogenen aviären Influenzavirus durch geeignete Untersuchungen ausschließen zu lassen.

(3) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Tierhalter einen Geflügelbestand untersuchen lässt, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

---

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände**

*Gemeinde Groß Ippener*

**Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Groß Ippener in seiner Sitzung am 16. Februar 2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

- |    |  |                |
|----|--|----------------|
| 1. | im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag |                |
|    | der ordentlichen Erträge                                   | 1.465.900 Euro |
|    | der ordentlichen Aufwendungen                              | 1.655.900 Euro |
|    | der außerordentlichen Erträge                              | 0 Euro         |
|    | der außerordentlichen Aufwendungen                         | 0 Euro         |
| 2. | im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag   |                |
|    | der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit             | 1.423.500 Euro |
|    | der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit             | 1.514.500 Euro |

der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.100 Euro
der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	155.000 Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern) wurden durch Hebesatzsatzung vom 28. November 2013 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	280 %
Gewerbesteuer	380 %

27243 Groß Ippener, 16. Februar 2017

\_\_\_\_\_  
(Drube)  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 08.05.2017 bis 19.05.2017 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 21.04.2017

Im Auftrag

(Wöbse)

\_\_\_\_\_  
*Gemeinde Prinzhöfte*

**Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Prinzhöfte in seiner Sitzung am 07. Februar 2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der ordentlichen Erträge	2.012.300 Euro
der ordentlichen Aufwendungen	2.252.500 Euro
der außerordentlichen Erträge	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro

im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.982.300 Euro
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.177.500 Euro
der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	20.000 Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
festgesetzt.	

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern) werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	280 %
Gewerbsteuer	380 %

**§ 6**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

27243 Prinzhöfte, 07. Februar 2017

---

(Lehmkuhl)  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 08.05.2017 bis 19.05.2017 zur Einsichtnahme im Amtshof, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, öffentlich aus.

27243 Harpstedt, 21.04.2017

Im Auftrag

(Wöbse)

---

*Samtgemeinde Harpstedt*

**Satzung zur 33. Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Samtgemeinde Harpstedt**

Aufgrund des § 8 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 30.03.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 6 „Abgabensatz“ erhält folgende Fassung:

Die Abgabe für 2016 beträgt 7,50 Euro je Einwohnergleichwert. Für die Folgejahre wird die Höhe der Abwasserabgabe durch Ergänzungssatzung zu dieser Satzung festgesetzt.

**Artikel II**

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

27243 Harpstedt, 30.03.2017

(Wöbse)  
Samtgemeindebürgermeister

---